

Telefon: 233-39936/39939
Telefax: 23398939936

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Straßenverkehr
Verkehrsmanagement
Verkehrssteuerung
KVR-III/121

**Einrichtung einer Ampelanlage an der
Einmündung Stockacher Straße in die Aubinger
Straße**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02081
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 – Aubing-Lochhausen-Langwied
am 28.06.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12840

Anlagen:
BV-Empfehlung
Übersichtsplan

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 22 – Aubing-Lochhausen-
Langwied - vom 17.10.2018**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 – Aubing-Lochhausen-Langwied hat am 28.06.2018 die anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlung empfiehlt die Einrichtung einer Ampelanlage an der Einmündung Stockacher Straße in die Aubinger Straße.

Begründet wird der Antrag damit, dass es häufig zu Rückstauungen und Beinahe-Kollisionen mit Passanten, die von der S-Bahnhaltestelle kommen, komme.

In selbiger Angelegenheit hatte das Kreisverwaltungsreferat dem Bezirksausschuss 22 bereits mit Schreiben vom 27.07.2017 als Antwort auf einen Antrag des Bezirksausschusses (BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 03084 vom 07.12.2016) mitgeteilt, dass als verkehrssichernde Maßnahme eine Lichtsignalanlage (LSA) vorgesehen ist.

Aktuell können wir darüber informieren, dass sich die Einrichtung der Ampel (LSA) in der Planung befindet und anschließend zur Ausführung angeordnet wird.

Bis zur Ausführung durch das Baureferat bitten wir noch um etwas Geduld.

Das Kreisverwaltungsreferat kann der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02081 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 – Aubing-Lochhausen-Langwied am 28.06.2018 entsprechen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges, und der Verwaltungsbeirat der HAIII – Straßenverkehr - Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis - Das Kreisverwaltungsreferat kann der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02081 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 – Aubing-Lochhausen-Langwied am 28.06.2018 entsprechen. - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02081 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 – Aubing-Lochhausen-Langwied am 28.06.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes Nr. 22 Aubing-Lochhausen-Langwied der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Kriesel

Dr. Böhle
berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 22

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Baureferat

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

I. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 22 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 22 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 22 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

II. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA III/121

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 24